

STADT NORDEN

Sitzungsvorlage

Wahlperiode 2021 - 2026	Beschluss-Nr: 0142/2022/3.1	Status öffentlich						
<u>Tagesordnungspunkt:</u> Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 109 V "Windpark" - Aufstellungsbeschluss								
<u>Beratungsfolge:</u> <table><tr><td>22.02.2022</td><td>Bau- und Sanierungsausschuss</td><td>öffentlich</td></tr><tr><td>28.02.2022</td><td>Verwaltungsausschuss</td><td>nicht öffentlich</td></tr></table>			22.02.2022	Bau- und Sanierungsausschuss	öffentlich	28.02.2022	Verwaltungsausschuss	nicht öffentlich
22.02.2022	Bau- und Sanierungsausschuss	öffentlich						
28.02.2022	Verwaltungsausschuss	nicht öffentlich						
<u>Sachbearbeitung/Produktverantwortlich:</u> Männel, 3.1		<u>Organisationseinheit:</u> Stadtplanung und Bauaufsicht						

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsausschuss beschließt die Aufstellung der Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 109 V „Windpark“.

Finanzen

Finanzielle Auswirkungen	Ja	☒	Betrag:	<u>ca. 80.000,00</u>	€
	Nein	☐			

Hh-Mittel stehen im Haushaltsjahr 2022 zur Verfügung

Ja ☐ Haushaltsstelle: _____

Nein ☐ (s. ges. Erläuterung in der Sach- und Rechtslage)

Folgejahre Ja ☐ (s. ges. Erläuterung in der Sach- und Rechtslage)
Nein ☐

Folgekosten	Ja	☐	(s. ges. Erläuterung in der Sach- und Rechtslage)
	Nein	☐	

Hat diese Entscheidung konsolidierende Wirkung für den Haushalt? Ja ☐ (welche? s. ges. Erläuterung in der Sach- und Rechtslage)
Nein ☐

Personal

Personelle Auswirkungen Ja ☐ _____
Nein ☒ _____
(s. ggfls. auch Erläuterungen in der Sach- und Rechtslage)

Strategische Ziele

1. Wir positionieren Norden als Wirtschafts- und Tourismusstandort unter Nutzung der vorhandenen Stärken, weil ☐
2. Wir entwickeln die Stadtverwaltung von einem Dienstleister zu einem Impulsgeber für das Gemeinwesen, weil ☐
3. Wir fördern bürgerschaftliches Engagement und Eigenverantwortung für die Entwicklung der Stadt, weil ☐
4. Wir schaffen positive Lebensperspektiven für alle Altersgruppen und sichern die Lebensqualität durch eine gute soziale Infrastruktur und ein bedarfsorientiertes Bildungsangebot für Jung und Alt, weil ☐
5. Wir bieten und erhalten die Natur- und Kulturlandschaft und sichern diese durch nachhaltige Konzepte, weil ☐
6. Wir stärken Norden als Mittelzentrum, weil ☐
7. Wir unterstützen die Flüchtlingshilfe, weil ☐
8. Wir fördern den Klimaschutz, weil ☐
9. Wir fördern die Teilhabe von Menschen mit Behinderung in allen Bereichen der Stadt Norden, weil ☐

(Bitte ankreuzen, welchen Zielen die vorgeschlagene Maßnahme dient; bei Bedarf ggfs. in der Sach- und Rechtslage gesondert erläutern.)

Was wollen wir mit dieser Entscheidung erreichen? (Kurze Beschreibung des Ziels)

Andere Ziele: ☐ Erfüllung planungsrechtlicher Notwendigkeiten.

Sach- und Rechtslage:

Die Stadt Norden hat 1998 die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Darstellung von Flächen für die Windenergie und 2002 den flächengleichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 109 V „Windpark“ aufgestellt. 2002 wurden die Flächen für die Windenergie durch die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes ergänzt, und 2010 die 1. Änderung „Holzschredderplatz“ des Bebauungsplanes Nr. 109 V aufgestellt.

Nachdem gerichtlicherseits die Wirksamkeit der 25. und 41. Änderung des Flächennutzungsplanes in Frage gestellt wurde, erfolgte durch die Stadt Norden 2016 die Aufstellung der 95. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Darstellungen von Flächen für die Windenergie. Die 95. Änderung ersetzte die 25. und 41. Änderung.

Die Ermittlung des Geltungsbereiches der 95. FNP-Änderung erfolgte anhand eines auf aktuellen rechtlichen Vorgaben beruhenden Standortkonzeptes. Hierbei wurden vor allem harte Tabuzonen (nicht abwägbar) und weiche Tabuzonen (abwägbar) abgewendet.

In Folge ist durch die geänderten Rahmenbedingungen der Tabuzonen der Geltungsbereich der 95. FNP-Änderung nicht identisch mit der 25. und 41. FNP-Änderung. Dies führte dazu, dass neue Flächen hinzukamen, was die Errichtung neuer Windenergieanlagen ermöglichte, andererseits aber auch zum Wegfall von Flächen führte.

Durch die Änderung des Zuschnittes der Flächen für die Windenergie ist allerdings auch der Bebauungsplan Nr. 109 V „Windpark“ nicht flächengleich mit der 95. FNP-Änderung (siehe hierzu Anlage Überlagerung 95. FNP-Änderung und B-Plan Nr. 109 V). Der Bebauungsplan ist damit nicht, wie gem. § 8 Abs. 2 BauGB erforderlich, mehr aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt, und soll aufgehoben werden.

Aufgrund des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 109 V genehmigte Windenergieanlagen haben Bestandsschutz. Neue Anlagen sind künftig im Regelfall gemäß der 95. FNP-Änderung zulässig.

Die 1. Änderung „Holzschredderplatz“ des Bebauungsplanes Nr. 109 V wurde bereits aufgehoben.

Anlagen:

- Überlagerung B-Plan Nr. 109 V und 95. FNP-Änderung
- B-Plan Nr. 109 V